

Aufzeichnung Vorgangsbeginn:

Sinn und Zweck der Festlegung von Mindeststandards - und hierzu zählt auch die Protokollierung des Vorgangsbeginns - ist es, bereits bekannte Manipulationen zu verhindern.

Ohne Protokollierung des Vorgangsbeginns würde ein wesentliches Ziel des Gesetzes, nämlich der Schutz vor Manipulationen, nicht mehr erreicht werden. Um Manipulationen an Kassenaufzeichnungen wirksam zu verhindern, muss die Integrität, Authentizität sowie die Vollständigkeit der aufgezeichneten Daten sichergestellt werden. Zudem müssen die Daten zeitnah erfasst und im Rahmen von Prüfungen zeitlich aufgefunden werden können.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat bereits zum Anfang der Diskussion darauf hingewiesen, dass mit einem Signaturverfahren allein diese Ziele noch nicht erreicht werden können, denn die Signatur sichert nur die Integrität und die Authentizität der signierten Daten. D. h. bis zur Signierung können die Daten jederzeit geändert werden, ohne dass dies feststellbar wäre. Um solche nicht feststellbaren Änderungen zu verhindern, sind daher weitere Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Um Lücken in den Aufzeichnungen überhaupt erst erkennbar zu machen, muss das Sicherheitsmodul für jede Transaktion eine eindeutige, fortlaufende Transaktionsnummer vergeben, welche in die Bestimmung des Prüfwertes einfließt. Hierdurch wird es möglich, Änderungen von Aufzeichnungen (wie z. B. Austausch oder Löschungen) nachzuvollziehen.

Das Sicherheitsmodul muss über eine geeignete Zeitquelle zur Bestimmung von Beginn und Ende eines Vorgangs verfügen. Nur so kann auch technisch erreicht werden, dass eine zeitgerechte Aufzeichnung der Kassendaten stattfindet. Daher legt das Sicherheitsmodul Beginn und Ende der Transaktion fest.

Bei der Definition von Anforderungen an die Zeit wird auf eine geeignete Balance zwischen Sicherheit und Umsetzbarkeit durch die Hersteller geachtet werden. Es werden keine besonders hohen Anforderungen an die Zeitquelle gestellt. Die Transaktionszeit muss lediglich streng monoton wachsend sein.

Im Rahmen einer Prüfung können die zeitlichen Angaben in den Aufzeichnungen dann mitgeprüft werden. Wurde ein Vorgang nicht zeitnah aufgezeichnet, so ist dieser in der Kassen-Nachschau nachträglich nicht aufzufinden.

Die Anforderung zur Protokollierung des Vorgangsbeginns stellt keine Bauartanforderung an das elektronische Aufzeichnungssystem dar.

Andere Vorgänge:

Andere Vorgänge sind solche, die unmittelbar durch Betätigung der Kasse erfolgen (z. B. Tastendruck, Scanvorgang eines Barcodes), unabhängig davon, ob sich daraus ein Geschäftsvorfall entwickelt. D. h. durch jede Betätigung der Kasse erfolgt eine Protokollierung. Unter anderen Vorgängen sind somit Vorgänge im Geschäftsprozess zu verstehen, die letztendlich nicht zu einem Geschäftsvorfall geführt haben oder grundsätzlich nicht dazu geeignet sind, einen Geschäftsvorfall zu bewirken, aber einen Prozess im Unternehmen darstellen, wie z. B. nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle, Stornierungen, erstellte Angebote, Trainingsbuchungen oder sonstige Vorgänge.

Ohne die Aufzeichnungspflicht anderer Vorgänge könnten diese Aufzeichnungen unprotokolliert gelöscht werden. Auffälligkeiten (z.B. hohe Anzahl an Stornierungen, viele Trainingsbuchungen etc.) wären damit bei Einsichtnahme in die digitalen Daten nicht feststellbar und könnten im Rahmen einer Prüfung nicht aufgegriffen werden.

Kassen-Nachschau und Datenzugriff:

Die Sicherstellung der Unveränderbarkeit der Kassendaten erfolgt unabhängig von der Belegausgabe durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung. Die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommen und dient der verstärkten Transparenz.

Anhang von Belegen, die z.B. bei Testeinkäufen erworben werden, kann im Rahmen einer Kassen-Nachschau überprüft werden, ob diese Umsätze zutreffend aufgezeichnet wurden. Die Belegprüfung ist ein zusätzliches Mittel zur Überprüfung der Einhaltung der steuerlichen Aufzeichnungspflichten und steht in keiner Konkurrenz zur Einsichtnahme in die digitalen Daten oder deren Übermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle.

Die Entscheidung zur Einsichtnahme in die digitalen Daten bzw. die Forderung zur Übermittlung über eine einheitliche digitale Schnittstelle obliegt im Einzelfall dem mit der Kassen-Nachschau beauftragten Amtsträger und ist von den Umständen im Einzelfall abhängig.